

Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2005

Az.: - 2100.1 -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (Bachelor-Prüfungsordnung) erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 15 S. 184) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird "§ 17 Einsicht in die Studienakten" geändert in "§ 17 Einsicht in die Studierendenakten".
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Ergänzende Informationen für die Studierenden enthalten Studiennetzpläne, die den Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen, sowie die Studiengang- und die Modulbeschreibungen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Anschluss an das Bachelorstudium bietet die Universität Bielefeld Masterstudiengänge an, die in Masterprüfungsordnungen geregelt sind.“
3. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Studium“ durch das Wort „Bachelorstudium“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift lautet neu „Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „wird zugelassen“ durch die Worte „erhält Zugang“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Absatz 2 wird eingefügt:
"(2) Sind einzelne Lehrveranstaltungen oder Module im Kern- und im Nebenfach verpflichtend, wird die Lehrveranstaltung oder das Modul nur einmal absolviert. Es sind ersetzende Lehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang (LP) zu absolvieren, die der Studierende entweder aus dem Kern- oder aus dem Nebenfach wählt. Bei der Berechnung der Gesamtnote sowohl des Kernfachs als auch des Nebenfachs ist jeweils die Note maßgeblich, die in der Lehrveranstaltung oder dem Modul erzielt wurde,

die oder das in beiden Curricula vorgesehen ist."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Umfang eines Moduls beträgt i. d. R. 8 bis 15 Leistungspunkte (LP) (entsprechend etwa 6 bis 10 SWS, im Ausnahmefall 4 SWS).“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Leistungspunkten“ der Verweis „gemäß § 9“ eingefügt; der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
 7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen gewählten, jeweils bestimmten Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Protokollierung von Versuchen bzw. praktischen Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „oder an Modulen“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für jede Lehrveranstaltung bzw. für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen der Veranstaltung oder des Moduls gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, wird jedes Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.“
 8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 10
Einzelleistungen
(1) Einzelleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist oder wer als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen ist. Das Recht von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 71 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(2) Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Als Einzelleistung kommen insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, künstlerische oder musikalische Arbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle in Betracht. Einzelleistungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach An-

kündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(3) Einzelleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die in den Fächerspezifischen Bestimmungen geregelten Anforderungen erfüllt.

(4) Einzelleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. Die Einzelleistung bezieht sich auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Abweichungen von Satz 1 sind mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zulässig. Anstelle von oder zusätzlich zu lehrveranstaltungsbezogenen Einzelleistungen kann für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls eine Einzelleistung verlangt werden, die sich auf mehrere oder alle Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht (modulbezogene Einzelleistung).

(5) Bei der Abnahme von Einzelleistungen sind die Lehrenden unabhängig.

(6) Die Form der Erbringung der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Einzelleistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Einzelleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können benotete Einzelleistungen vorsehen; bei mehreren benoteten Einzelleistungen pro Modul werden sie zu einer Modulnote zusammen gezogen. Die Benotung von Einzelleistungen und die Ermittlung der Modulnoten richtet sich nach § 13.

(8) Die Bewertung von Einzelleistungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bekannt zu geben.

(9) Den Studierenden sollen mindestens zwei Gelegenheiten pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, eingeräumt werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung vorgeschriebene Einzelleistung zu erbringen. Für modulbezogene Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2) sollen pro Semester mindestens zwei Gelegenheiten angeboten werden.

(10) Im letzten Studienjahr kann im Kernfach die Anfertigung einer Bachelorarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorgesehen werden. Ist die Bachelorarbeit obligatorisch, darf sie nicht im wahlfreien Bereich absolviert werden. Für Studierende, die nach dem Bachelorstudium die Hochschule zu

verlassen und kein Masterstudium anzuschließen beabsichtigen, wird die Anfertigung einer Bachelorarbeit empfohlen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Nebenfaches gewährleistet sind.

(11) Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11 unter Berücksichtigung des Einzelfalles abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.

(12) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Worte „einschließlich ihrer Dokumentation“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten "der Fakultät" die Worte "oder einem aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören" eingefügt.

c) Satz 3 wird gestrichen.

d) Als Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät bestehender Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, zuständig."

e) Als Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen."

f) Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Die Dekanin oder der Dekan sowie der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gleichwertigkeitsprüfung“ die Worte „von Amts wegen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag“ durch die Worte „von Amts wegen“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „(§ 10 Abs. 5)“ durch „(§ 10 Abs. 7, 10)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 10 entspricht und

im Falle der Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.“

- c) Absatz 2 (alt) wird Absatz 3 (neu); außerdem wird „(§ 10 Abs. 5)“ durch „(§ 10 Abs. 7)“ ersetzt.
- d) Absatz 3 (alt) wird Absatz 4 (neu) und wie folgt neu gefasst:
- „(4) Die Gesamtnote des Kernfachs, des Nebenfachs und die Note der Bachelorprüfung insgesamt errechnen sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zugehörigen Module gemäß Absatz 1. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Der wahlfreie Bereich gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 geht dabei nicht in die Notenberechnung ein. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|-----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend.“ |
- e) Absatz 4 (alt) wird gestrichen.

12. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Hat die Studierende oder der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- das gewählte Profil,
 - ggfs. die Note und das Thema der Bachelorarbeit (§ 10 Abs. 10),
 - die einzelnen Modulnoten, mit Ausnahme des wahlfreien Bereichs (§§ 10 Abs. 7, 13 Abs. 3),
 - die Gesamtnote des Kernfachs, des Nebenfachs und die Note der Bachelorprüfung insgesamt (§ 13 Abs. 4).“
 - In Absatz 3 werden die Worte „der Kandidatin oder dem Kandidaten“ durch die Worte „der oder dem Studierenden“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der oder dem Studierenden ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, besuchte Lehrveranstaltungen und Module und die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.“

14. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Einsicht in die Studierendenakten

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, der schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan gemäß § 11 zu stellen ist. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.“

15. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „Kandidatinnen oder Kandidaten“ ersetzt durch das Wort „Studierende“.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Kandidatin oder der Kandidat“ ersetzt durch das Wort „die oder der Studierende“; außerdem wird nach dem Wort „Dekan“ der Verweis „gemäß § 11“ eingefügt.
- In Absatz 2 werden die Worte „die Kandidatin oder der Kandidat“ jeweils ersetzt durch die Worte „die oder der Studierende“; außerdem wird in Satz 2 nach dem Wort „Dekan“ der Verweis „gemäß § 11“ eingefügt.
- In Absatz 3 werden die Worte „Der Kandidatin oder dem Kandidaten“ ersetzt durch die Worte „Der oder dem Studierenden“.

17. In § 20 Satz 2 wird nach dem Wort „Dekan“ der Verweis „gemäß § 11“ eingefügt.

18. In § 21 wird das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt durch die Worte „Prüfungs- und Studienordnung“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 7. Juli und 8. Dezember 2004.

Bielefeld, den 15. Juni 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann